

Protokoll des Verhandlungsstands vom 24. April 2014

Von

dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. als Vertreter der im Rubrum des GTV
und MTV genannten Landesverbände

- einerseits

und

dem Deutschen Journalisten-Verband e. V.
– Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –

sowie

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand
– Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di

- andererseits

wird folgendes Verhandlungsergebnis protokolliert:

A) Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen

Der Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen (GTV)
vom 18. August 2011 soll wie folgt geändert werden:

1. **Erweiterung des Geltungsbereichs – Einbeziehung der Onlineredakteure**
 - 1.1. Der Geltungsbereich des GTV wird um Onlineredakteurinnen und -redakteure
wird mit Wirkung ab dem 1.10.2014 wie folgt erweitert:

§ 1 und die Protokollnotiz zu § 1 werden wie folgt gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland

fachlich: für alle Verlage, die eine Tageszeitung herausgeben.

persönlich: für alle hauptberuflich an Tageszeitungen angestellten Redakteure und Redakteurinnen (Wort, Bild, Online oder audiovisuell) sowie entsprechend für Volontärinnen und Volontäre, sofern für diese nichts anderes bestimmt ist.

Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteure/Redakteurinnen.

Protokollnotiz zu § 1 (persönlicher Geltungsbereich):

Als Redakteur/Redakteurin gilt, wer - nicht nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis) - kreativ an der Erstellung des redaktionellen Teils von Tageszeitungen oder kreativ an der Erstellung des redaktionellen, auf die Tageszeitung bezogenen Onlineangebots regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass er/sie

1. Wort-, Bildmaterial oder Audio-/ Audio-Video-Material sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder
 2. mit eigenen Wort-, Bild- und /oder Audio-/ Audio-Video -Beiträgen zur Berichterstattung und Kommentierung beiträgt und/oder
 3. die redaktionell-technische Ausgestaltung (insbesondere Anordnung und Umbruch) des Textteils in gedruckter oder elektronischer Form besorgt und/oder
 4. diese Tätigkeiten koordiniert.
- 1.2. Bislang nicht unter den Tarifvertrag fallende Onlineredakteurinnen und -redakteure müssen spätestens zum 30.09. 2014 eingruppiert werden. Die Eingruppierung darf nicht zu einer Kürzung des Gehalts oder der Berufsjahre führen. Für den Fall einer übertariflichen Vergütung über die tarifvertragliche hinaus stellt die Differenz eine mit zukünftigen linearen Gehaltserhöhungen anrechenbare Vergütung dar.

2. Gehaltsstruktur

2.1 neue Gehaltsstruktur

Alle Redakteurinnen und Redakteure, die nach dem 30.6.2014 erstmals ein Arbeitsverhältnis mit einem Verlag begründen, werden in die folgende Gehaltsstruktur eingruppiert, § 2 GTV wird wie folgt gefasst:

TG 1: Volontärinnen/Volontäre

Die Tarifgruppe bleibt unverändert, es werden lediglich die Tarifsätze entsprechend den Zeitpunkten und linearen Erhöhungen nach Textziffer 3 angepasst.

TG 2a: Redakteure ohne Regelqualifikation ¹

¹ Protokollnotiz: Als Regelqualifikation gilt ein Volontariat oder ein abgeschlossenes Studium der Journalistik, ein vergleichbares abgeschlossenes Studium an einer anerkannten* Fakultät für Journa-

1. bis 3. Berufsjahr: € 2.800
 Ab dem dritten Berufsjahr wird die Redakteurin/der Redakteur in der Tarifgruppe 2b eingruppiert. Dabei zählt das dritte Berufsjahr als erstes Berufsjahr der Tarifgruppe 2b.

TG 2b: Redakteurinnen/Redakteure mit Regelqualifikation

1.- 4. Berufsjahr € 3.032
 ab 5. bis 8. Berufsjahr € 3.519
 ab 9. bis 14. Berufsjahr € 4.060

ab dem 15. Berufsjahr € 4.467,
 soweit die Redakteurin/der Redakteur eine vom Verlag nach Themen und Umfang vorgegebene redaktionsspezifische Qualifikationsmaßnahme spätestens im 14. Berufsjahr absolviert hat. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Verlag nicht oder nicht rechtzeitig bis zum Erreichen des 15. Berufsjahres die dazu notwendige Vorgabe gemacht hat. Die Qualifikationsmaßnahme muss während der Arbeitszeit auf Kosten des Verlages stattfinden.

TG 3: Redakteurinnen/Redakteure mit besonderer Funktionszuweisung

Redakteurinnen/Redakteure, die weisungsgemäß und auf Dauer zusätzliche Funktionen ausüben, die regelmäßig besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern und dabei selbständige Entscheidungen treffen und erhöhte Verantwortung tragen:

ab 3. - 7. Berufsjahr € 3.532
 ab 8. bis 12. Berufsjahr € 4.019
 ab 13. bis 14. Berufsjahr € 4.560
 ab. 15. Berufsjahr € 4.967

Fallbeispiele: z.B. Korrespondent/in, Ausbildungsredakteur/in, der/die überwiegend als Ausbildungsredakteur/in tätig ist, stellvertretende/r Ressort- oder Redaktionsleiter/in, Redakteurinnen/Redakteure, denen regelmäßig ein(e) angestellte(r) Redakteurin/Redakteur unterstellt ist.

TG 4: Redakteurinnen/Redakteure mit Leitungsfunktion

Redakteurinnen/Redakteure mit disziplinarischer Führungsverantwortung, denen regelmäßig mindestens zwei angestellte Redakteure/Redakteurinnen unterstellt sind

bis 15. Berufsjahr	€ 5.231
ab dem 15. Berufsjahr	€ 5.636

Fallbeispiele: z.B. Ressortleiter/-innen, Redakteurinnen und Redakteure mit zwei unterstellten angestellten Redakteurinnen oder Redakteuren, Chef/-in vom Dienst, Deskchef/-in usw.

TG 5: Gehälter nach freier Vereinbarung

Die Gehälter der Chefredakteurinnen/Chefredakteure, der stellvertretenden Chefredakteurinnen/Chefredakteure müssen angemessen über den Gehaltssätzen der Monatsgehälter nach Tarifgruppe 4 dieses Tarifvertrages liegen und sind frei zu vereinbaren.

2.2 bisherige Gehaltsstrukturen/Besitzstandsklausel

Redakteurinnen und Redakteure, die vor dem 01.07.2014 in einem Arbeitsverhältnis mit einem Verlag stehen, bleiben zunächst in der bisherigen Gruppe und Stufe. Für sie gilt, dass jeweils noch eine Höherstufung nach der alten Struktur erfolgt. Sie bleiben so lange in der dann erreichten Gehaltsgruppe und -stufe, bis sie eine höhere Vergütung nach dem Berufsjahr der nächsthöheren Stufe oder nach der nächsthöheren Gehaltsgruppe dieser neuen Gehaltsstruktur erreicht haben. Eine Verrechnung mit zukünftigen linearen Tarifierhebungen findet nicht statt.

Die bisherigen Gehaltsgruppen und -stufen bleiben zu diesem Zweck bestehen und sie nehmen ebenfalls an künftigen linearen Änderungen der Gehaltssätze teil, eine Verrechnung findet ebenfalls nicht statt.

3. Gehaltserhöhungen

Die Gehaltssätze nach Textziffern 2.1 und 2.2 werden linear ab dem 1. Mai 2014 um 2,5 Prozent und ein weiteres Mal ab dem 1. April 2015 um 1,5 Prozent angehoben.

4. Inkrafttreten

Der Gehaltstarifvertrag soll rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft treten und kann erstmals mit einmonatiger Frist zum 31. Dezember 2015, ansonsten mit jeweils dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

B) Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen

1. Geltungsbereich

§ 1 und die Protokollnotiz zu § 1 werden mit Wirkung ab dem 1.7. 2016 wie folgt gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland

fachlich: für alle Verlage, die eine Tageszeitung herausgeben.

persönlich: für alle hauptberuflich an Tageszeitungen angestellten Redakteure und Redakteurinnen (Wort, Bild, Online oder audiovisuell) sowie entsprechend für Volontärinnen und Volontäre, sofern für diese nichts anderes bestimmt ist.

Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteure/Redakteurinnen.

Protokollnotiz zu § 1 (persönlicher Geltungsbereich):

Als Redakteur/Redakteurin gilt, wer - nicht nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis) - kreativ an der Erstellung des redaktionellen Teils von Tageszeitungen oder kreativ an der Erstellung des redaktionellen, auf die Tageszeitung bezogenen Onlineangebots regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass er/sie

1. Wort-, Bildmaterial oder Audio-/ Audio-Video-Material sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder
2. mit eigenen Wort-, Bild- und /oder Audio-/ Audio-Video -Beiträgen zur Berichterstattung und Kommentierung beiträgt und/oder
3. die redaktionell-technische Ausgestaltung (insbesondere Anordnung und Umbruch) des Textteils in gedruckter oder elektronischer Form besorgt und/oder
4. diese Tätigkeiten koordiniert.

2. Jahresleistung/Urlaubsgeld

2.1 Der § 4 Abs.1 Satz 1 des MTV wird wie folgt geändert:

Die Redakteure/die Redakteurinnen erhalten eine tarifliche Jahresleistung in Höhe von 95 % in 2014, 92,5 % in 2015, 90% in 2016, 87,5 % in 2017, 85% in 2018, 82,5% ab 2019 des jeweiligen zum Fälligkeitszeitpunkt gültigen tariflichen Monatsgehalts.

2.2 Der § 10 Abs.1 a) des MTV wird wie folgt geändert:

Redakteure/Redakteurinnen erhalten ein Urlaubsgeld. Es beträgt für das volle Urlaubsjahr im Jahr 2014 80 %, in 2015 77,5%, in 2016 75%, in 2017 72,5%, in

2018 70%, ab 2019 67,5% eines Monatsgehalts (§3), unabhängig von der Dauer des Jahresurlaubs.

- 2.3 Für Redakteurinnen und Redakteure, die nach dem 30.06.2014 erstmals ein Arbeitsverhältnis in einem Verlag begründen, gelten die § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 beginnend mit dem Auszahlungszeitpunkt der Jahresleistung 2014 unter der Maßgabe, dass die Jahresleistung 82,5 % und das Urlaubsgeld 67,5% beträgt.
- 2.4 Für die Redakteurinnen und Redakteure in Verlagen der Bundesländer Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gilt, dass eine Reduzierung der Jahresleistung auf 82,5 % in 2014 und die Reduzierung der Jahresleistung auf 82,5 % und des Urlaubsgelds 67,5% ab 2015 in dieser Weise erfolgt.

Anmerkung:

Die Verlegerverbände für die Bundesländer Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erklären, dass sie nur dann einem Tarifergebnis zustimmen können, wenn die Reduzierung wie im vorstehenden Satz festgehalten erfolgt.

3. Urlaub/Freistellungen/Urheberrecht

1. Für Redakteurinnen und Redakteure, die vor dem 1.7.2014 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Verlag stehen, gilt die Urlaubsregelung in **§ 9 Abs. 2** mit der Maßgabe, dass ein bereits bestehender Anspruch auf eine bestimmte Anzahl an Urlaubstagen abhängig vom Lebensalter ebenso als Besitzstand unwiderruflich bestehen bleibt, wie noch eine mögliche Steigerungsstufe des Urlaubsanspruches.
2. Für Redakteurinnen und Redakteure, die nach dem 30.06.2014 ein Arbeitsverhältnis mit einem Verlag begründen, wird in § 9 ein neuer Abs. 2.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
Der volle Jahresurlaub beträgt unabhängig vom Lebensjahr 30 Urlaubstage.
3. Die Regelung zur bezahlten Freistellung gemäß **§ 9 Abs. 10** gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Die Gewährung von bezahlter Freistellung für Umzüge gilt bei Umzügen auf dienstliche Veranlassung.
4. Die Tarifvertragsparteien werden im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu **§ 18 MTV** bis zum 31. Dezember 2014 eine Regelung erarbeiten, die den beiderseitigen Vorstellungen notwendiger Änderungen der Urheberrechtsklausel entspricht. Bis dahin gilt die bisherige Regelung fort. Dasselbe gilt, falls eine Einigung nicht erzielt werden kann.

4. Kontoführungsgebühr

§ 3 Abs. 3 des MTV wird mit Wirkung ab dem 1.7. 2014 gestrichen, die Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.

5. Laufzeit:

Der Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 25. Februar 2004 tritt mit den vorangehend im Abschnitt B bestimmten Änderungen rückwirkend zum 1. Januar 2014 wieder in Kraft. Der Manteltarifvertrag kann mit ei-

ner Frist von sechs Monaten erstmals zum 31.12.2018, danach jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

C) Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, den derzeit geltenden Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 15.12.1997 dem Tarifvertrag zur Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften inhaltsgleich anzupassen und für den so geänderten Tarifvertrag die Erklärung zur Allgemeinverbindlichkeit zu erreichen. Der so geänderte Tarifvertrag soll mit der Erklärung zur Allgemeinverbindlichkeit in Kraft treten. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren des weiteren die AVE gemeinsam zu beantragen. Die Online-redakteurinnen und -redakteure werden einbezogen.

D) Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, den derzeit geltenden Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen vom 1. Juli 1990 im beiderseitigen Einvernehmen und nach beiderseitiger Absprache um aktuelle Ausbildungsinhalte (*Stichwort: digitales Publizieren*) zu ergänzen. Das Volontariat behält weiterhin eine Dauer von bis zu zwei Jahren.

E) Qualifizierungs-Dialog

Die Tarifparteien vereinbaren, mindestens einmal jährlich Gespräche über Fragen der Ausbildung, der Weiterqualifikation, die Personalarbeit in den Redaktionen und über seitens der Mitarbeiter und der Betriebsräte freiwilliger Modelle erfolgsabhängiger Jahressonderzahlungen unter Beteiligung der Tarifparteien zu führen und den Verlagen dazu ggf. Vorschläge zu unterbreiten.

Zunächst sollen diese Gespräche neue Inhalte für die Volontärsausbildung zum Gegenstand haben. Weitere Themen sind mögliche Definitionen von Jahreszielen für die Redaktionsarbeit und die Erarbeitung von Weiterbildungsangeboten.

F) Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen

Der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen vom 18.08.2011 wird wie folgt verändert:

- 1) Die Honorarsätze der §§ 6 und 7 werden zum 01.06. 2014 und zum 01.05. 2015 linear um jeweils 1,8 Prozent erhöht.
- 2) Der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft und kann erstmals mit einmonatiger Frist zum 31.12. 2015, ansonsten mit jeweils dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- 3) Zwecks einmaliger Umsetzung von § 8 Abs. 3 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten/-innen an Tageszeitungen (TV 12a) bis zum 31.12. 2015 und ohne präjudizierende Wirkung für zukünftige Tarifabschlüsse vereinbaren die Tarifparteien folgendes:

Die Pauschale ist zu denselben Prozentsätzen und zu denselben Zeitpunkten anzuheben wie die Honorare in §§ 6 und 7 des Tarifvertrages, höchstens jedoch um je Euro 40,- pro Erhöhungsschritt bei vereinbarter Monatspauschale.

G) Maßregelungsverbot

- 1) Jede Maßregelung von Redakteuren und Redakteurinnen bzw. von Volontärinnen und Volontären sowie freien Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen aus Anlass oder im Zusammenhang der Tarifverhandlungen für einen neuen Manteltarifvertrag und Gehaltstarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen und einen Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten an Tageszeitungen unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie erfolgt ist.
- 2) Streikmaßnahmen werden unverzüglich ausgesetzt.
- 3) Soweit Ansprüche oder Anwartschaften von der ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer oder Betriebszugehörigkeit durch die Arbeitskampfmaßnahmen als nicht unterbrochen, das Arbeitsverhältnis als nicht ruhend. Soweit Ansprüche oder Anwartschaften aufgrund des Gehalts berechnet wurden, die in Folge von Arbeitskampfmaßnahmen gemindert ist, wird anstelle des geminderten das letzte ungeminderte Gehalt aus einem früheren Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt.
- 4) Altersteilzeitbeschäftigte erhalten die Gelegenheit, streikbedingte Ausfallzeiten (ohne Überstundenzuschläge) nachzuarbeiten. Eine Kürzung des Erhöhungsbetrages wegen der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet nicht statt.
- 5) Schadensersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem Arbeitskampf entfallen.

Two handwritten signatures in black ink are located in the bottom right corner of the page. The top signature is a stylized, blocky 'K' followed by a flourish. The bottom signature is a more fluid, cursive-style signature.

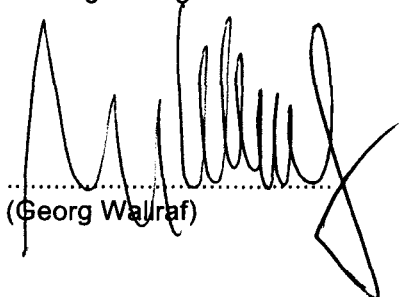
H) Erklärungsfrist

Beide Seiten vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 30. Juni 2014, 12.00 Uhr.
Schweigen gilt als Zustimmung.

Die Erklärungen einer Seite können sich hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs
der Tarifverträge auf einzelne Bundesländer beziehen.

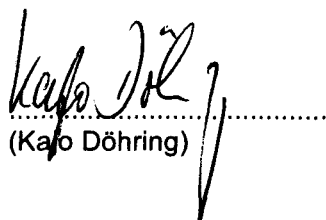
Berlin, den 24. April 2014

Bundesverband Deutscher
Zeitungsverleger e.V.



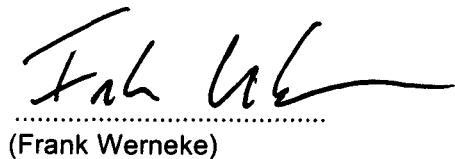
.....
(Georg Waltraf)

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalistinnen
und Journalisten -



.....
(Kajo Döhring)

ver.di – Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft, Bundesvorstand
- Deutsche Journalistinnen- und
Journalisten-Union (dju) in ver.di



.....
(Frank Werneke)

